



STADT WIESLOCH

Stadtwerke Wiesloch
Bernhard Laier

Vorlage Nr.	158/2010
-------------	----------

Aktenzeichen:	817.16
---------------	--------

8

Tagesordnungspunkt:

Nahwärmeversorgung 'Äußere Helde'; Festsetzung der Tarife

Beratungsfolge:

Gemeinderat

29.09.2010

öffentlich

Vorschlag der Verwaltung:

Den Eigentümern der Wohnhäuser im Baugebiet „Äußere Helde“ wird der als Anlage beigefügte Wärmelieferungsvertrag angeboten. Das Preissystem wird analog dem Baugebiet „Zwischen den Wegen“ zugrunde gelegt.

Finanzierung:


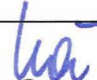
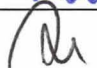
Begründung:

Baugebiet Äußere Helde

Grundpreis = 120,00 €/Jahr
Leistungspreis = 37,00 €/KW und Jahr
Arbeitspreis = 6,6 ct/KWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage:
Wärmelieferungsvertrag

Sachbearbeitende Fachgruppe:	Handzeichen: 	Datum: 21.9.10
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung BM/Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum: 21/9
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 21.9.10

Wärmelieferungsvertrag

zwischen

.....

.....

(nachstehend „Eigentümer“ genannt)
und der

Stadtwerke Wiesloch

Straße, Stadt (nachstehend „Stadtwerke“ genannt)
für das Objekt

.....

[Anschrift]

I. Wärmelieferung

1 Art und Umfang der Wärmelieferung

1.1 Die Stadtwerke beliefern das vorgenannte Objekt ganzjährig mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung.

1.2 Die Beheizung erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN 4701. Die Wärme wird in gleitend geregelter Vorlauftemperatur zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Vorlauftemperatur beträgt ca., die Rücklauftemperatur ca.

1.4 Der Eigentümer wird während der Laufzeit dieses Vertrages die von ihm benötigte Wärme ausschließlich von den Stadtwerken beziehen. Er verzichtet darauf, Wärme selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen.

1.5 Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches die Stadtwerke an der Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Abkühlung wieder zurücknehmen. Es darf dem Leitungssystem nicht entnommen und nicht verändert werden.

2 Messung

Die Messung der in das Gebäude gelieferten Wärmemengen erfolgt durch einen elektronischen Wärmemengenzähler am Hausanschluss.

II. Preisregelung

3 Wärmepreis

3.1 Der Eigentümer zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt.

Dieses wird wie folgt berechnet: Für das Gebäude wird ein Gesamtwärmeentgelt erhoben, das sich aus einem Grundpreis, einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt.

- Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der bezogenen Wärmemenge in der Einheit „EUR pro Monat“ erhoben und deckt die Leistungen ab, die die Stadtwerke im Zusammenhang mit der Vorhaltung des Wärmeanschlusses, der Messung und Abrechnung der Wärme erbringen.

Der Grundpreis für das Gebäude beträgt 10 EUR pro Monat.

- Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird verbrauchsabhängig nach der in das Gebäude gelieferten Wärmemenge in der Einheit „Cent pro kWh (Kilowattstunde)“ erhoben und deckt die Kosten der Wärmelieferung ab.

Der Arbeitspreis beträgt 6,6 Cent pro kWh.

- Leistungspreis

Der Messpreis wird unabhängig von der bezogenen Wärmemenge in der Einheit „EUR je kW und Jahr“ erhoben und deckt die Kosten ab, die den Stadtwerke für die Vorhaltung der Wärmelieferung entstehen.

Der Leistungspreis für das Gebäude beträgt 37 EUR je kW und Jahr.

3.2 Alle in diesem Vertrag angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

3.3 Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und/oder sonstigen Belastungen, die zu einer Erhöhung des Wärmepreises, der Kosten der Wärmeerzeugung und des Wärmetransports, der Messung und/oder des Brennstoffbezuges führen, werden diese vom Eigentümer getragen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Lastenverteilung vorsieht. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

4 Preisanpassung

4.1 Alle Preisbestandteile nach Ziffer 3 unterliegen der kalenderjährlichen Preisanpassung (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung).

Der Grundpreis (Gp) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$G_p = G_{p_0} \times (0,5 \text{ Inv}/\text{Inv}_0 + 0,5 L/L_0)$$

Der Arbeitspreis (Ap) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$A_p = A_{p_0} \times (0,5 \text{ Erdgas}/\text{Erdgas}_0 + 0,5 \text{ Holzpellet}/\text{Holzpellet}_0)$$

Der Leistungspreis (Lp) unterliegt folgender Preisänderungsklausel

$$L_p = L_{p_0} \times (0,5 \text{ Inv}/\text{Inv}_0 + 0,5 L/L_0)$$

Dabei bedeuten:

G_{p0} Basisgrundpreis = 15 € / Monat (Stand 01.10.2010)

G_p Neuer Grundpreis

A_{p0} Basisarbeitspreis = 6,6 ct/kWh (Stand 01.10.2010)

A_p Neuer Arbeitspreis

L_{p0} Basisleistungspreis = 37 € / kW und Jahr (Stand 01.10.2010)

L_p Neuer Leistungspreis

Der Lohnindex L ist der Durchschnittswert der Indexwerte des tariflichen Monatsgehältes in der Energieversorgung, Basisjahr 2000 = 100. Diese werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Löhne und Gehälter, Index der Tariflöhne und -gehälter, 3 Index der tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften, 3.1 Deutschland, Energieversorgung (Frauen und Männer zusammen), vierteljährig veröffentlicht.

L₀ Basis-Lohnindex = ... (Stand 01.10.2010)

L durchschnittlicher Lohnindex der vorangegangenen Monate November bis Oktober

Der Investitionsgüterindex Inv (Inlandabsatz) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen.

Inv₀ Basis-Investitionsgüterindex = ... (Stand 01.10.2010)

Inv durchschnittlicher Investitionsgüterindex der vorangegangenen Monate November bis Oktober

Erdgas₀

Preis für das in den Kesseln und BHKWs der Stadtwerke eingesetzte Erdgas inkl. Erdgassteuer. Basis-Gaspreis ist ct/kWh (Stand 01.10.2010)

Erdgas Preis für das in den Kesseln und BHKWs der Stadtwerke eingesetzte Erdgas inkl. Erdgassteuer. Maßgeblich ist der mengengewichtete Durchschnittspreis des vorangegangenen Kalenderjahres

Holzpellet

Preis für die in den Kesseln der Stadtwerke eingesetzte Holzpellets inkl Lieferkosten. Basis-Holzpelletpreis ist ct/kWh (Stand 01.10.2010)

Holzpelletpreis

Preis für das in den Kesseln der Stadtwerke eingesetzte Holzpellets inkl Lieferkosten. Maßgeblich ist der mengengewichtete Durchschnittspreis des vorangegangenen Kalenderjahres.

4.2 Die Stadtwerke informieren den Eigentümer mit der Jahresrechnung über die Preisanpassung für das neue Lieferjahr. Sie machen dem Eigentümer die Grundlagen, auf denen die Preisanpassung beruht (Brennstoffpreise, Indizes des Statistischen Bundesamts etc.), auf Wunsch transparent und übermitteln ihm entsprechende Belege in Kopie.

4.3 Sollte das Statistische Bundesamt einen Index, der Maßstab für die Preisanpassung ist, ändern oder nicht fortführen, sind die Stadtwerke berechtigt, auf einen Ersatzindex abzustellen. Dieser Ersatzindex muss dem bisherigen Index inhaltlich und von seiner statistischen Entwicklung her entsprechen bzw. möglichst nahe kommen. Die Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamtes bei Änderung bzw. Nichtfortführung des Index sind zu berücksichtigen.

5 Abrechnung

5.1 Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sofern der Vertragsbeginn nicht der 1. Januar ist, ist das erste Abrechnungsjahr der Zeitraum zwischen dem Tag der Aufnahme der Wärmelieferung und dem nächsten 31. Dezember (Rumpffahr).

5.2 Nach Ablauf eines jeden Abrechnungsjahres erstellen die Stadtwerke eine Jahresrechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang auszugleichen. Eine sich aus der Rechnung möglicherweise ergebende Gutschrift wird mit den Abschlagszahlungen des Folgejahres verrechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges fallen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an.

5.3 Der Eigentümer entrichtet auf das zu erwartende Jahresentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Im ersten Abrechnungsjahr entspricht die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen dem Betrag, den die Stadtwerke anhand eines nach Erfahrungswerten zu erwartenden Verbrauchs ermitteln. In den folgenden Abrechnungsjahren beträgt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen jeweils 1/12 der von den Stadtwerken ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten.

5.4. Das Stadtwerke ist berechtigt die Anzahl der jährlichen Abschläge auf 6 oder 4 Abschläge zu reduzieren.

5.5 Die monatliche Abschlagszahlung ist bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Der Eigentümer erteilt den Stadtwerken für die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag eine Bankeinzugermächtigung nach dem Muster in **Anlage 2**.

III. Schlussbestimmungen

6 Vertragslaufzeit, Preisregelungen und Preisanpassungen

6.1 Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Die Preisregelungen bzw. Preisanpassungen (Nr. 3.1 bis 4.3) haben eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Preisregelungen bzw. Anpassungen verlängern sich um jeweils 2 Jahre, wenn eine Anpassung nicht mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich mitgeteilt wurde.

6.2 Der Eigentümer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei Eigentumsübergang der neue Eigentümer in diesen Vertrag eintritt. Die Stadtwerke verpflichten sich dem neuen Eigentümer den Eintritt in den Vertrag anzubieten.

6.3 Wenn der Eigentümer das Objekt an einen Mieter vermietet, bietet die Stadtwerke an, die Wärmeabrechnung im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Mieter durchzuführen. Der Eigentümer bleibt Vertragspartner und haftet für die Vertragserfüllung auch während der Mietdauer.

7 Ergänzende Anwendung der AVBFernwärmeV

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, findet ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. eine mögliche Nachfolgeregelung Anwendung.

Die AVBFernwärmeV in ihrer derzeit aktuellen Fassung ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.

8 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Vertragslücken.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von den Stadtwerken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

9.2 Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum.....

Eigentümer

Stadtwerke

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 1: Text der AVBFernwärmeV
Anlage 2: Bankeinzugsermächtigung